

# PETER WEINMAR

Wirtschaftstreuhänder

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater • Allgemein  
beeideter gerichtlicher Sachverständiger • Peer Reviewer  
Credit Rating Analyst • Buchungsstelle • Datenerfassung für EDV

Nr. 08/08



Kostenloses Kanzleiservice  
über Steuerrecht,  
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft

INHALT

WIEN, 17.9.2008

- 1) NEUE LEHRSTELLENFÖRDERUNG
- 2) KUNSTGEGENSTÄNDE ALS BETRIEBSAUSGABE
- 3) STIFTUNGSEINGANGSSTEUER
- 4) PRIVATNUTZUNG DES DIENSTHANDYS - ENTLASSUNGSGRUND
- 5) KEIN VORSTEUERABZUG BEI RECHNUNG MIT FALSCHER ADRESSE

#### Durchwahlen und Mailadressen:

Frau Bettina Petzel	<a href="mailto:petzel@weinmar.at">petzel@weinmar.at</a>	DW 15
Frau Cornelia Klambauer	<a href="mailto:klambauer@weinmar.at">klambauer@weinmar.at</a>	DW 23
Frau Brigitte Dobiasch	<a href="mailto:dobiasch@weinmar.at">dobiasch@weinmar.at</a>	DW 11
Frau Manuela Banoza	<a href="mailto:banoza@weinmar.at">banoza@weinmar.at</a>	DW 16
Frau Ornina Güney	<a href="mailto:gueney@weinmar.at">gueney@weinmar.at</a>	DW 12
Frau Sonja Hahn	<a href="mailto:hahn@weinmar.at">hahn@weinmar.at</a>	DW 22
Frau Sladjana Mijatovic	<a href="mailto:mijatovic@weinmar.at">mijatovic@weinmar.at</a>	DW 18
Frau Claudia Haider-Maurer	<a href="mailto:haider@weinmar.at">haider@weinmar.at</a>	DW 10

✉ A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13  
☎ +43 (1) 408 00 16  
📠 +43 (1) 408 00 16- 33  
🌐 [www.weinmar.at](http://www.weinmar.at)

DVR: 0432938  
UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

# NEUE LEHRSTELLENFÖRDERUNG

Mit dem Jugendbeschäftigungspaket wurde **die Förderung neuer Lehrstellen** neu geregelt.

Das Förderungssystem umfasst

- ⇒ eine neue Basisförderung
- ⇒ eine Förderung für neue zusätzliche Lehrstellen sowie
- ⇒ qualitätsbezogene Förderansätze

## a) BASISFÖRDERUNG

Die **Basisförderung** ersetzt die bisherige Lehrlingsausbildungsprämie für all jene Lehrverhältnisse, die nach dem 28. Juni 2008 beginnen. Bisher erfolgte die Gutschrift der Lehrlingsausbildungsprämie am Steuerkonto des Unternehmens. Nunmehr wird die neue Basisförderung direkt bar ausbezahlt. Die **Basisförderung** ist für den Unternehmer steuerfrei. Die Basisförderung kann jeweils nach Abschluss eines Lehrjahres beantragt werden und beträgt:

im 1. Lehrjahr	<b>drei</b> Lehrlingsentschädigungen
im 2. Lehrjahr	<b>zwei</b> Lehrlingsentschädigungen
im 3. und 4. Lehrjahr	<b>eine</b> Lehrlingsentschädigung
bzw. bei 3 ½ Jahren Ausbildungsdauer	<b>halbe</b> Lehrlingsentschädigung

## b) FÖRDERUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLÄTZE

Eine weitere Förderung gibt es für zusätzliche Lehrplätze

- ⇒ in neu oder nach mindestens 3 Jahren Unterbrechung
- ⇒ in die Lehrlingsausbildung einsteigende Betriebe sowie
- ⇒ neu gegründete Betriebe.

Diese Förderung ist bis 31. Dezember 2010 befristet.

## c) QUALITÄTSBEZOGENE FÖRDERUNGEN

Diese dienen der Qualität der Lehrlingsausbildung und werden auch für bereits bestehende Lehrverhältnisse gewährt. Im Wesentlichen fallen unter diese Förderung:

- ⇒ Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder
- ⇒ Förderung von Zusatzausbildung für Lehrlinge
- ⇒ Förderung von Ausbildungsbänden in Form von freiwilligen Ausbildungsvorbänden

- ⇒ Förderung von lernschwachen Jugendlichen (durch Kostenfreistellung für das Nachholen des Berufsschulabschlusses in Form von lehrgangsmäßigen und geblockten Schulungen)
- ⇒ Training für Lehrabschlussprüfungen mit ausgezeichnetem und gutem Erfolg
- ⇒ Betriebliche Maßnahmen für einen gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen.
- ⇒ Regionale Förderansätze

Die entsprechenden Förderanträge sind bei der Lehrlingsstelle des Bundeslandes erhältlich und dort einzureichen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Antragsformulare können auch aus dem Internet herunter geladen werden.

## KUNSTGEGENSTÄNDE ALS BETRIEBSAUSGABE

Bei der Anschaffung von Kunstwerken, Gemälden, Antiquitäten, Skulpturen oder wertvollen Gefäßen wird vielfach übersehen, dass diese steuerlich mitunter **nicht** absetzbar sind. Gemäß den einkommenssteuerlichen Vorschriften sind Antiquitäten und geknüpfte Teppiche steuerlich nicht absetzbar. Antiquitäten im Sinne der steuerlichen Vorschriften sind Gegenstände, die älter als 150 Jahre sind, oder Gegenstände, aufgrund der Zuordnung zu einer besonderen Stilepoche (z.B. Jugendstil). Gemäß den Einkommensteuerrichtlinien sind Ausgaben für **Antiquitäten**, die betrieblich **genutzt** werden, dem Grunde nach grundsätzlich angemessen. Sind die Anschaffungskosten der Antiquität um 25 % höher als für die qualitativ hochwertigen Neumöbel, so ist der 100 % übersteigende Betrag als unangemessen auszuscheiden.

### Beispiel A

*Die Antiquität hat einen Anschaffungswert von € 13.000,00; die qualitativ hochwertigen Neumöbel kosten € 10.000,00; € 3.000,00 sind somit als unangemessen auszuscheiden.*

### Beispiel B

*Eine Antiquität kostet € 11.000,00, qualitativ hochwertige Neumöbel haben einen Anschaffungswert von € 11.000,00. Es ist der gesamte Betrag als angemessen anerkannt.*

Die Angemessenheitsprüfung unterbleibt, wenn der Anschaffungswert €7.300,00 nicht übersteigt. Antiquitäten und andere Kunstgegenstände, Skulpturen, wertvolle Gefäße usw. können nicht abgeschrieben werden, weil sie durch den Gebrauch keiner Abnutzung unterliegen. Denkbar wäre lediglich eine außergewöhnliche Abschreibung aufgrund der Änderung des Zeitgeschmacks.

Problematisch und zu Diskussionen bei Betriebsprüfungen führt immer wieder die **Anschaffung von Bildern**. Dies führt dazu, dass in letzter Zeit zahlreiche Galerien Kunstgegenstände zum Anmieten anbieten. Laut Ansicht des Finanzministeriums stellen die Mietzahlungen Betriebsausgaben dar. Voraussetzung ist nach Auskunft des Finanzministeriums:

- ⇒ kurze Mietdauer
- ⇒ keine Kaufoption
- ⇒ wirtschaftliches Risiko liegt beim Vermieter
- ⇒ die Mietzahlungen decken bei weitem nicht die Kosten des Kunstwerkes

## STIFTUNGSEINGANGSSTEUER

Der Eingangssteuersatz für Stiftungen wurde – nach Wegfall der Schenkungssteuer – auf 2,5 % reduziert. Nach wie vor unterliegen Zuwendungen, die die Stiftung dem Begünstigten gewährt der 25 %igen Kapitalertragsteuer. Die Zuwendung von **Substanzvermögen (Substanzauszahlung)** aus einer Stiftung ist nunmehr steuerfrei, sofern das zugewendete Vermögen nach dem 31. Juli 2008 der Stiftung zugeführt wurde (bisher unterlag die Substanzzuwendung ebenfalls der 25 %igen Kapitalertragsteuer).

### Beispiel:

*Das Stiftungsvermögen umfasst u. a. auch eine Eigentumswohnung.*

*Die Eigentumswohnung soll den begünstigten Sohn im September 2008 zugewendet werden.*

- a) Wurde die Eigentumswohnung vor dem 31. Juli 2008 in die Stiftung eingebracht, so unterliegt die Zuwendung an den Begünstigten der 25 %igen Kapitalertragsteuer*
- b) Wurde die Eigentumswohnung nach dem 31. Juli 2008 in die Stiftung eingebracht, so fällt keine Kapitalertragsteuer an.*

## PRIVATNUTZUNG DES DIENSTHANDYS – ENTLASSUNGSGRUND

Der oberste Gerichtshof hat kürzlich festgestellt, dass die Privatnutzung eines Diensthandys durch den Dienstnehmer einen Entlassungstatbestand darstellen kann. Gegenstand des Erkenntnisses war, dass ein Dienstnehmer ein Diensthandy zur Verfügung hatte. Mit diesem Diensthandy führte er umfangreiche Privatgespräche und wurde mehrmals (während eines Zeitraumes von 8 Monaten) auf Grund der hohen Handyrechnungen abgemahnt, ohne das er die Privattelefonate reduzierte. Der oberste Gerichtshof hat festgestellt, dass mit dieser Handlung das Vertrauen des Arbeitgebers nicht mehr gegeben ist und ein gerechtfertigter Entlassungstatbestand vorliegt.

## KEIN VORSTEUERABZUG BEI RECHNUNG MIT FALSCHER ADRESSE

Wieder einmal hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Vorsteuerabzug von Rechnungen beschäftigt, bei denen der Aussteller eine unrichtige Adresse angegeben hat. Im gegenständlichen Fall war auf dem Rechnungsformularen eine Geschäftsanschrift und ein Geschäftsführer des leistenden Unternehmers angegeben, die zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung bereits im Firmenbuch gelöscht waren. Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass es sich – auf Grund der unrichtigen Adressenangabe – um keine Rechnung im Sinne des § 11 UStG handelt und somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist.

### **Tipp**

**Im Zweifelsfall sollte die Richtigkeit der Adresse im Firmenbuch überprüft werden und dieser Firmenbuchauszug der Rechnung beigelegt werden.**